

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Green Datacenter AG / Stand Mai 2024

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Green Datacenter AG, Industriestrasse 33, 5242 Lupfig, Schweiz (nachfolgend «GDC») und dem Kunden (nachfolgend «Kunde») und gelten für alle Kundenbestellungen zur Erbringung von Rechenzentrum-, Konnektivität- und/oder Cloud-Leistungen von GDC (nachfolgend «Leistungen» oder «Dienste»).
- 1.2 Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung der Dienste kommt mit der Annahme einer Bestellung des Kunden durch GDC zustande. Eine Bestellung des Kunden ist bis zur Annahme durch GDC verbindlich.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in der Bestellung oder in sonstigen Unterlagen auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Von diesen AGB abweichende Regelungen in Einzelverträgen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und gehen diesen AGB vor.

2 Leistungen von GDC

- 2.1 Die konkrete Leistungspflicht von GDC, einschliesslich Projektleistungen, sowie der Erfüllungsort ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie aus dem Einzelvertrag mit dem Kunden (nachfolgend «Vertrag»).
- 2.2 Projektleistungen umfassen Aus- und Umbauarbeiten, bzw. kundenspezifische Installationsarbeiten von Rechenzentrumsfläche im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste durch den Kunden. Terminangaben gelten grundsätzlich als zieltermine und sind nur dann verbindlich, wenn sie von GDC schriftlich als «verbindlich» zugesichert wurden. Terminverschiebungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 2.3 GDC ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen.
- 2.4 GDC ist bestrebt, ihre Infrastruktur (Server, Internetverbindungen, usw.) jederzeit verfügbar zu halten. Zu Wartungszwecken kann GDC mit vorgängiger Information die Verfügbarkeit der Dienste jederzeit einschränken oder aussetzen.
- 2.5 GDC ist berechtigt, Anpassungen an Leistungen sowie diesen AGBs vorzunehmen und den Kunden über die etablierten Informationskanäle entsprechend zu informieren. Anpassungen erfolgen, soweit GDC dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung für sinnvoll und tunlich erachtet und dadurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. GDC kann darüber hinaus während der Vertragslaufzeit Preisänderungen in angemessenem Umfang vornehmen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren (z. B. neue regulatorische Vorgaben, Einkaufspreise) geändert haben oder die Erweiterung des Leistungsumfangs dies rechtfertigt. Der Kunde kann innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich widersprechen und den Vertrag unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats kündigen.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1~ Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungspflichten und Beistellungen sind im Vertrag beschrieben. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 3.2 Unbeschadet der im Vertrag festgelegten Sonderregelungen gelten für alle Leistungen die folgenden grundsätzlichen Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Kunden:
 - Rechtzeitige Bekanntgabe der für die Vertragserfüllung notwendigen Vorgaben, z.B. technische Einrichtungen, Ansprechpartner, behördliche Bestimmungen;
 - Erteilung sachdienlicher Auskünfte;
 - Information über für ihn oder seine Endkunden geltende regulatorische Anforderungen, soweit diese Einfluss auf die Leistungserbringung von GDC haben:
 - Unverzügliches Anzeigen von erkennbaren Mängeln, Schäden oder aussergewöhnlichen Vorkommnissen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 3.3 Der Kunde hält die im Zusammengang mit den Leistungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ein. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die am Standort des Rechenzentrums geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten, die gesetzlichen oder vertraglichen Mindestlöhne sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese auch von Subunternehmern oder Hilfspersonen eingehalten werden.
- 3.4 Bei Zutritt zum Datacenter verpflichtet sich der Kunde, die Datacenter Weisungen von GDC jederzeit einzuhalten und Subunternehmer oder Hilfspersonen ebenfalls zur Einhaltung zu verpflichten.
- 3.5 Der Kunde ist für seine Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich.
- 3.6 Darüber hinaus ist der Kunde für die Versicherung seiner im Rechenzentrum befindlichen Systeme und Anlagen verantwortlich.

- 3.7 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen trotz schriftlicher Aufforderung von GDC nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so hat GDC für die sich daraus ergebenden Folgen und Konsequenzen, insbesondere für Terminverschiebungen oder entstandene Mehrkosten, nicht einzustehen. GDC kann in diesem Fall die Leistungen einstellen, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz zusteht. GDC kann den dadurch entstandenen Mehraufwand dem Kunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung stellen. Ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoss des Kunden gegen seine Pflichten kann einen wichtigen Grund darstellen, der GDC zur ausserordentlichen Kündigung gemäss nachfolgender Ziffer 9.4 berechtigt.
- 3.8 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Art und Weise der Nutzung der Leistungen, insbesondere für die Angebote und Dienste, die er seinen Endkunden zur Verfügung stellt und für die Daten, die er auf den Systemen im Rechenzentrum von GDC verarbeitet. GDC übernimmt keine Gewähr für die Integrität der gespeicherten oder über ihre Systeme oder das Internet übermittelten Daten.
- 3.9 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Nutzung der Leistungen von Green nicht zu verwenden. um
 - Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten;
 - Gegen geltende Gesetze zu verstossen;
 - Dritte zu schädigen oder zu belästigen;
 - Unbefugt in fremde Systeme einzudringen (Hacking);
 - Viren aller Art zu verbreiten; oder
- Unaufgefordert E-Mails zu versenden (Spam, Junk-Mail und dergleichen).
 Verletzt der Kunde diese Bestimmung, ist Green berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 3.10 Die Nutzung der Dienste durch Dritte, insbesondere wenn hierfür der Zugang zum Rechenzentrum von GDC erforderlich ist, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GDC zulässig. Der Kunde haftet für das Verhalten Dritter.

4 Gewährleistung

- 4.1 GDC erbringt die Leistungen sorgfältig und fachgerecht unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, Verfügbarkeiten und Termine sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- 4.2 GDC haftet nur für die in ihrer Verantwortung stehenden Systeme und übernimmt keine Gewähr für fehlerfreie Leistungen Dritter.
- 4.3 Beinhalten die Leistungen von GDC die Beschaffung, Installation und/oder den Betrieb von Drittprodukten (Hard- oder Software), die vom Kunden beigestellt oder bestellt werden, so gelten die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen der Hersteller. GDC koordiniert einen allfälligen Austausch oder Ersatz der mangelhaten Drittprodukte, übernimmt jedoch keine Haftung für diese. GDC behält sich das Recht vor. den damit verbundenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.4 GDC gewährleistet für ihre Leistungen weder einen ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch einen störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt. Für Betriebsunterbrechungen, die insbesondere der Störungsbeseitigung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen, haftet GDC nicht.

5 Immaterialgüterrechte

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt hinsichtlich der Nutzungsrechte an Software und Produkten im Zusammenhang mit den von GDC erbrachten Leistungen die nachfolgende Regelung: An Software, die zur Erbringung der Leistungen von GDC eingesetzt wird, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Für Standardprodukte Dritter gelten grundsätzlich deren Lizenzbedingungen.
- 5.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages bestanden, stehen der Partei zu, die diese Rechte unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens innehatte. Keine der Parteien erwirbt durch den Vertrag Eigentumsrechte an Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Marken oder anderen geistigen Eigentumsrechten der anderen Partei.
- 5.3 GDC verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten der Leistung von GDC, sofern der Kunde solche Forderungen unverzüglich GDC mitteilt und die Führung eines etwaigen Prozesses und die Erledigung eines Rechtsstreits GDC überlässt. Dies setzt voraus, dass der Kunde GDC bei der Abwehr der Ansprüche umfassend unterstützt. Macht ein Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung einen Ansprüch geltend oder droht nach Auffassung von GDC eine solche Klage, so ist GDC berechtigt, entweder die Produkte oder Leistungen so zu ändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, oder dem Kunden entsprechende Nutzungsrechte zu verschaffen, die Produkte oder Leistungen durch andere gleichwertige Produkte oder Leistungen zu ersetzen oder den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Kunden das bezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung oder den Wertverlust zu erstatten.

6 Haftung

- 6.1 Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. Die Haftung für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ist ebenfalls unbeschränkt.
- 6.2 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Ausnahmen ist die Haftung von GDC, ihren Subunternehmern, Hilfspersonen oder Zulieferern für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden wie z.B. Schäden aus Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn, nicht realisierten Gewinnen oder Einsparungen, entgangener Nutzung, Ansprüche Dritter, Verdienst- oder Produktionsausfall, Mehraufwendungen, Kosten und Ersatz für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder -leistungen durch den Kunden sowie Ersatz für den Verlust oder die Wiederherstellung von Daten, ausgeschlossen.
- 6.3 Die Haftung von GDC für unmittelbare Schäden für Ansprüche, die auf einer von GDC zu vertretenden wesentlichen Verletzung dieser AGB beruhen, ist insgesamt für die gesamte Vertragslaufzeit auf den Betrag beschränkt, den der Kunde im Durchschnitt für drei Monate für die entsprechende Dienstleistung (ohne Strom) GDC bezahlt hat.
- 6.4 GDC ist ferner nicht verantwortlich und haftet nicht für Mängel, Schutzrechtsverletzungen oder Leistungsstörungen, welche verursacht wurden durch
 - unsachgemässe und ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GDC seitens des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehenden Folgen:
 - unzulässige Nutzung der Produkte oder Leistungen;
 - Verstoss gegen die GDC Datacenter Weisungen;
 - Nichtbeachtung der Anweisungen der Hersteller von Drittprodukten;
 - technisch mangelhaft ausgestatte Endgeräte des Kunden;
 - Störungen oder Ausfälle der Stromversorgung des Kunden; oder
 - nicht von GDC eingebrachte Programme.

7 Vergütung

- 7.1 Die Vergütung ist in der Offerte oder im Vertrag festgelegt. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt wird.
- 7.2 Allfällige Kosten für Lieferung, Verpackung, Reisekosten und Spesen sowie sonstige Nebenkosten der Produkte sind zusätzlich zu vergüten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3 Ein Zahlungsplan sowie allfällige Anzahlungen für Projektleistungen sind Gegenstand des Angebotes bzw. des Vertrages.
- 7.4 Die Aufrechnung oder Verrechnung von Forderungen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von GDC.
- 7.5 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Allfällige Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich zu erheben. Werden innerhalb der Frist keine Einwände erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.
- 7.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung automatisch in Verzug.
- 7.7 Kommt der Kunde mit der Bezahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist GDC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. sowie Kosten und Spesen für das Inkasso zu verrechnen.
- 7.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist GDC berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung (Bankgarantie, Bürgschaft) zu verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, so ist GDC berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 7.9 GDC kann die Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einstellen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung von GDC mit der Zahlung weiterhin in Verzug ist. Darüber hinaus kann GDC den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der Kunde wiederholt oder mit der Zahlung 60 Tage in Verzug ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges sowie von Rücktritts- und Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- 7.10 GDC ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung jährlich automatisch an die Teuerung anzupassen. Darüber hinaus behält sich GDC das Recht vor, die Energiepreise jederzeit anzupassen, wenn sich die Strommarktpreise ändern.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Daten und Informationen, die sie während der Dauer des Vertragsverhältnisses austauschen und die von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit ohne weiteres erkennbar ist, geheim zu halten, nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Daten und Informationen dürfen zur Vertragserfüllung an Unterlieferanten, Konzerngesellschaften oder Hilfspersonen weitergegeben werden, sofern diese sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten.
- 8.2 Die Geheimhaltungspflichten bestehen bereits vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Informationspflichten.
- 8.3 Referenzen oder Medienmitteilungen sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- 8.4 Die Parteien können im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse verarbeiten. Die Parteien werden dabei die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einhalten.

- 8.5 Personenbezogene Daten des Kunden werden von GDC ausschliesslich zur Vertragserfüllung und nach Massgabe der Datenschutzrichtlinie von GDC bearbeitet, welche unter green.ch/de/rechtliches/datenschutz eingesehen werden kann.
- 8.6 Im Übrigen sehen die von GDC zu erbringenden Leistungen keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden vor (sog. «Auftragsdatenverarbeitung»).

Laufzeit und Beendigung

- 9.1 Die Laufzeit, Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsfrist und -termin sind im Angebot oder im Vertrag festgelegt.
- 9.2 Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist die Rückerstattung der vereinbarten Vergütung pro rata temporis ausgeschlossen.
- 9.3 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 - die andere Partei schuldhaft und trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, so dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann;
 - die andere Partei den Vertrag in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird, wenn die Verletzung behoben werden kann:
 - über der anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn ihre Zahlungsunfähigkeit droht.
- 9.4 GDC kann den Vertrag darüber hinaus in den in diesen AGB vorgesehenen Fällen fristlos schriftlich kündigen
- 9.5 Kündigt GDC aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so schuldet der Kunde die Vergütung für die restliche Laufzeit oder den jeweiligen Verlängerungszeitraum sowie die Aufwendungen von GDC für die Rückgabe oder Übertragung der Leistungen an einen Dritten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GDC bleiben vorhebalten.
- 9.6 Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages sind alle von GDC zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellten Materialien und Dokumentationen unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Kunden an GDC zurückzugeben und seine im Rechenzentrum von GDC befindlichen Anlagen und Systeme zu entfernen. Sollte es der Kunde versäumen, das Rechenzentrum zum Beendigungszeitpunkt zu räumen, behält sich GDC das Recht vor, die Anlagen und Systeme auf Kosten und Gefahr des Kunden zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GDC bleiben vorbehalten.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).
- 10.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die Gerichte in Lupfig/AG zuständig.

11 Schlussbestimmungen

- $11.1\,$ Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber GDC.
- 11.2 Der Vertrag darf von keiner Partei ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abgetreten oder anderweitig übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Abtretung von Geldforderungen oder sonstigen Ansprüchen gegen den Kunden durch GDC an einen Dritten, die Übertragung dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger von GDC oder auf eine andere Konzerngesellschaft von GDC.
- 11.3 Wird einer Partei die Erbringung ihrer Leistungen (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen) aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Streik, Epidemie, Pandemie) unmöglich oder unzumutbar, so ist die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses und je nach Art des Ereignisses eine angemessene Zeit danach von ihrer Leistungspflicht befreit, verliert aber auch ihren anteiligen Anspruch auf die Gegenleistung. Dauert ein solches Ereignis ununterbrochen länger als 6 Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertrag bedürfen der Schriftform. E-Mails oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind der Schriftform gleichgestellt. Ausgenommen davon ist die Kündigung; diese hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB von einem zuständigen Gericht für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt werden, so gilt diese Bestimmung als nichtig, die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass die AGB oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten.